

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

v8a@bka.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 5. Mai 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden GZ: BKA-600.883/0002-V/8/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, Österreichs größte freiwillige berufliche Interessensvertretung der Arbeitgeber des privaten Gesundheits- und Sozialbereiches, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden sollen und übermittelt gerne fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH begrüßt die im Rahmen der aktuell in Begutachtung befindlichen Novelle vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des "Bestbieterprinzips" und zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sowie die verstärkten Transparenzanforderungen bei Subvergaben.

Zahlreiche neue Bestimmungen und Regelungsmöglichkeiten der Richtlinie 2014/24/EU finden in dem vorliegenden Entwurf zur Novelle des BVergG aber noch keine Berücksichtigung.

Wie in den Erwägungsgründen der Richtlinie ausgeführt, sind soziale Dienstleistungen aufgrund ihrer Natur nur von beschränktem grenzüberschreitendem Interesse und nehmen sohin eine vergabespezifische Sonderstellung ein. Für jene Fälle, in denen soziale Dienstleistungsaufträge gegebenenfalls dem Vergaberegime unterliegen sollten, ist es daher unerlässlich, die besonderen Regelungsmöglichkeiten, die die Richtlinie 2014/24/EU für diese Dienst-



leistungen einräumt, im Rahmen einer weiteren Novelle des BVergG (voraussichtlich 2016) umfassend auszuschöpfen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von sozialen Kriterien ist dabei ein spezielles Augenmerk zu legen.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH weiß über die Besonderheiten und Anforderungen bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen in Österreich ausführlich Bescheid. Gerne bringen wir dieses Fachwissen in die Erarbeitung einer voraussichtlichen BVergG-Novelle 2016 ein und ersuchen dementsprechend bereits zum jetzigen Zeitpunkt um zeitgerechte Einbindung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Mag.(FH) Frich Fenninger

Schriftführer

₩plfgang Gruber

Vorstandsvorsitzender